

Satzung des 1. Hanauer Fußball-Club 1893 e.V.



(Stand 22. April 2024)



Inhalt

		Seite
Präambel		4
A. Allgemeines		
§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	5
§ 2	Zweck des Vereins	5
§ 3	Gemeinnützigkeit	5
B. Vereinsmitgliedschaft		
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5	Arten der Mitgliedschaft	6
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7	Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	7
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder		
§ 8	Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug	8
§ 9	Rechte der Mitglieder	9
§ 10	Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	9
§ 11	Ordnungsgewalt des Vereins	9
D. Organe des Vereins		
§ 12	Vereinsorgane	10
§ 13	Mitgliederversammlung	10
§ 14	Vorstand	13
§ 15	Ältestenrat	15
§ 16	Aufsichtsrat	16
E. Vereinsjugend		
§ 17	Vereinsjugend	17
F. Sonstige Bestimmungen		
§ 18	Vergütungen und Aufwendungsersatz	17
§ 19	Datenschutz	18

Satzung des 1. Hanauer Fußball-Club 1893 e.V.

(Stand 22. April 2024)



G. Schlussbestimmungen		Seite
§ 20	Auflösung des Vereins	18
§ 21	Inkrafttreten	18



Präambel

Der Verein **1. Hanauer Fußball-Club 1893 e.V.** gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessens.

Der Verein, seine Amtsträgerinnen und Amtsträger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträgerinnen und Amtsträger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz einer Gesellschaft in Vielfalt und einem vorurteilsfreien Miteinander – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Alter oder sexueller Orientierung. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus, Diskriminierung und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Dieses Leitbild ergibt sich aus der Verantwortung als Hessens ältester Fußball-Club und beruht auf der Tradition und auf den Erfolgen des Vereins seit 1893. Ein besonderer Wert wird auf die Verbindung zur Stadt Hanau und allen Hanauerinnen und Hanauern gelegt.



A. Allgemeines

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen **1. Hanauer Fußball-Club 1893 e.V.** (im Folgenden kurz „**Hanau 93**“ oder „Verein“ genannt).
- (2) Hanau 93 wurde am **23. März 1893** gegründet und am 21. Juni 1904 unter Az VR 306 des Vereinsregisters des Amtsgerichts Hanau am Main eingetragen; somit ist er der älteste Fußball-Club Hessens.
- (3) Hanau 93 hat seinen Sitz in Hanau am Main und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V., sowie seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f. Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Trainerinnen und Trainern und Helferinnen und Helfern,
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - i. die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten und
 - j. die Pflege und die Weiterführung der Hanauer Fußball-Tradition.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung des 1. Hanauer Fußball-Club 1893 e.V.

(Stand 22. April 2024)



- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines / einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter in Textform.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern,
 - c. außerordentlichen Mitgliedern und
 - d. Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

Satzung des 1. Hanauer Fußball-Club 1893 e.V.

(Stand 22. April 2024)



- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod oder
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins schadet oder
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand

Satzung des 1. Hanauer Fußball-Club 1893 e.V.

(Stand 22. April 2024)



unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Mitgliedern im ersten Jahr der Vereinszugehörigkeit (Probezeit), kann der Vorstand ohne Begründung kündigen. Der Absatz § 7 Abs. 3 gilt für diese Art der Kündigung nicht.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet (Bringschuld), dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon- / Mobilnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (7) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Satzung des 1. Hanauer Fußball-Club 1893 e.V.

(Stand 22. April 2024)



- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreterinnen und / oder Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreterinnen und / oder Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Übungsleiterinnen und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - b. befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb oder vom Vereinsbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.



D. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Ältestenrat und
- (4) der Aufsichtsrat.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 31. März, spätestens aber zum 30. Juni durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter bestimmt die Protokollführerin / den Protokollführer. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet

Satzung des 1. Hanauer Fußball-Club 1893 e.V.

(Stand 22. April 2024)



darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Name der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer,
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e. die Tagesordnung,
 - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
 - g. die Art der Abstimmung (Offene / Geheime Abstimmung),
 - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut und
 - i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme, vorausgesetzt sie / er ist länger als drei Monate Mitglied im Verein. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme, vorausgesetzt die juristische Person ist länger als drei Monate Mitglied im Verein. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist die Kandidatin / der Kandidat gewählt, die / der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Kandidatin / kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen der Kandidatin / Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang die Kandidatin / der Kandidat, die / der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl so oft wiederholt, bis eine

Satzung des 1. Hanauer Fußball-Club 1893 e.V.

(Stand 22. April 2024)



Kandidatin / ein Kandidat die meisten Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidatinnen / Kandidaten das Amt angenommen haben.

- (12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
- (13) Dringlichkeitsanträge können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Der Inhalt eines Dringlichkeitsantrages kann bei der Mitgliederversammlung erörtert werden, aus der Erörterung kann aber kein Beschluss gefasst werden.
- (14) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (15) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- (16) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (17) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (18) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschluss) nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben

Satzung des 1. Hanauer Fußball-Club 1893 e.V.

(Stand 22. April 2024)



wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

- (19) Antragsberechtigt sind:
- der geschäftsführende Vorstand und/oder
 - die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Viertel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- (20) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an die Vorsitzende / den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins zu richten. Die Vorsitzende / der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- (21) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Vorstand gemäß § 26 BGB maßgeblich. Die Vorsitzende / der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- (22) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform oder durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins bekanntzumachen.
- (23) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.
- (24) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Satzung des 1. Hanauer Fußball-Club 1893 e.V.

(Stand 22. April 2024)



- a. der / dem Vorsitzenden,
 - b. der / dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden & Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Herren, Damen und Jugend,
 - c. der / dem Schatzmeisterin / Schatzmeister.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der / dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - c. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
 - d. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen

Satzung des 1. Hanauer Fußball-Club 1893 e.V.

(Stand 22. April 2024)



ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 15 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. für die Dauer von 2 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die bis zu fünf Kandidaten welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, bilden den Ältestenrat.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrats müssen das 45. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehört haben, oder Ehrenmitglied sein und kein weiteres Amt im Verein innehaben.
- (4) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
- (5) Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Sitzungen des Ältestenrates werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder einberufen. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Stimmgleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand die Vorsitzende / der Vorsitzende zwei Stimmen.
- (7) Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen, dass spätestens innerhalb 15 Tagen den Mitgliedern des Ältestenrats und dem Vorstand zuzuleiten ist
- (8) Stehen auf der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder für die Wahl zur Verfügung, scheidet ein Mitglied des Ältestenrats aus oder ist für mindestens 6 Monate verhindert so kann der Ältestenrat mit Mehrheit seiner Stimmen ein weiteres bzw. ein Ehrenmitglied ernennen oder berufen bis die Zahl fünf erreicht ist. Dieses muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die 2-Jahresfrist beginnt ab der Mitgliederversammlung.
- (9) Ein abgelehntes Mitglied des Ältestenrates kann erst wieder zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in den Ältestenrat gewählt werden.
- (10) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat werden
- (11) Der Ältestenrat überwacht die Einhaltung der Satzung des Vereins.
- (12) Er kann den Vorstand in wirtschaftlichen und anderen wichtigen Angelegenheiten beraten.

Satzung des 1. Hanauer Fußball-Club 1893 e.V.

(Stand 22. April 2024)



- (13) Er wahrt, pflegt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und Regeln des Vereinslebens
- (14) Er kann dem Vorstand zu ehrende Mitglieder vorschlagen.
- (15) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen (siehe Strafordnung)
- (16) Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Maßnahmen des Vorstandes im Rahmen der Satzung.
- (17) Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des ÄR sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist den Betroffenen sowie dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist erst dann zulässig, wenn dem Betroffenen die schriftliche Begründung des Ältestenrates vorliegt.

§ 16 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen. Die Mitglieder werden durch den Ältestenrat vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung in einer offenen Blockwahl gemeinsam für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrats sollen angesehene, im öffentlichen Rechts- und Wirtschaftsleben (wie z.B. eine / ein Vertreterin / Vertreter der Stadt Hanau, eine / ein Juristin / Jurist, eine / ein Ärztin / Arzt, eine / ein Marketingfachfrau / Marketingfachmann, eine / ein Journalistin / Journalist, ...) stehende Personen sein, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage sind, den Verein beratend, fördernd und aufsichtsführend zur Seite zu stehen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein. Auch kann in den Aufsichtsrat ein Vertreter der Fans gewählt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese leiten die Sitzungen des Aufsichtsrats und sorgen für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, dem Vorstand, und dem Ältestenrat vorzulegen. Sitzungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens vierteljährig tagen, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt vor Ablauf der Wahlzeit aus wichtigem Grund niederlegen. Der Ältestenrat hat in diesem Fall nach Kenntnisnahme ein Ersatzmitglied vorzuschlagen, das bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit des Aufsichtsrats zu bestätigen ist.
- (5) Der Aufsichtsrat hat eine beratende und aufsichtsführende Funktion.

Satzung des 1. Hanauer Fußball-Club 1893 e.V.

(Stand 22. April 2024)



- a. Die beratende Funktion erstreckt sich in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten und auf die Außendarstellung des Vereins, geeigneter Marketingmaßnahmen und die Strategieentwicklung. Er stellt Verbindungen zwischen der örtlichen Wirtschaft und deren Verbänden und dem Verein her.
- b. Er berät den Vorstand und erteilt hierzu gutachterliche Äußerungen.
- c. Die aufsichtsführende Funktion erstreckt sich über die gesamte Tätigkeit des Vorstands. Dem Aufsichtsrat wird zur Erfüllung seiner Aufgaben ein uneingeschränktes Informationsrecht eingeräumt. Er kann alle Schriften und Unterlagen des Vereins einsehen. Über seine Tätigkeit berichtet der Aufsichtsrat in der Mitgliederversammlung.
- d. Der Haushaltsplan ist dem Aufsichtsrat vor Verabschiedung zur Stellungnahme vorzulegen.
- e. Der Aufsichtsrat hat bei Rechtsgeschäften vom Vorstand, die über das normale Maß hinausgehen, ein Stimmrecht und ist daher zwingend vorher zu informieren. Dies gilt besonders bei:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Aufnahmen von Darlehen, im Einzelfall über € 25.000,00,
 - Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen und
 - Abschluss oder Verlängerung von Dienstverträgen und Übernahme von Verpflichtungen, wenn im Einzelfall die Aufwendung an Geld- und Sachwerten einmalig oder insgesamt im Laufe eines Geschäftsjahres der Betrag von € 25.000,00 voraussichtlich überstiegen wird.

E. Vereinsjugend

§ 17 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Vereinsjugend wählt einen Jugendwart. Dieser vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

Satzung des 1. Hanauer Fußball-Club 1893 e.V.

(Stand 22. April 2024)



- (2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine / einen Datenschutzbeauftragte / Datenschutzbeauftragten.

G. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Hanau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2024 in Hanau beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.